



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 18 vom 11.07.2025

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Landratsamt	
• Übungen der Bundeswehr; Bekanntmachung vom 30.06.2025, Nr. 31 – 0831	197
• Übungen der Bundeswehr; Bekanntmachung vom 07.07.2025, Nr. 31 – 0831	198
Stadt Abensberg	
• Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Sing- und Musikschule Abensberg	199
• Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)	203
• Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Abensberg	206
• Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Abensberg	210
Stadt Kelheim	
• Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Spitalstiftung Kelheim für das Haushaltsjahr 2025	212
Markt Painten	
• Bekanntmachung über die Rechtskraft des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Kelheimer Straße Überarbeitung“ (Dämmstoffwerk Rygol) in Painten	214
Sonstige	
• Satzung zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Kelheim	215



Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 30.06.2025, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

15.07. bis 17.07.2025
und vom
21.07. bis 23.07.2025

im westlichen Dürnbucher Forst Übungen durch.

Zudem führt die Bundeswehr in der Zeit vom

21.07. bis 01.08.2025

zwischen Riedenburg und dem Dürnbucher Forst Übungen -auch in der Nacht- durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 30.06.2025
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz
Abteilungsleiter

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 07.07.2025, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom

05. bis 06. August 2025

im Dürnbucher Forst Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden.

Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 07.07.2025
Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31

Kainz
Abteilungsleiter

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Städtische Sing- und Musikschule Abensberg**

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Teilnahme am Unterricht der Sing- und Musikschule werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben.

**§ 2
Gebührenschildner**

Zur Zahlung sind die Teilnehmer bzw. deren gesetzliche Vertreter verpflichtet.

**§ 3
Fälligkeit**

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr.
- (2) Die Jahresgebühr wird in 12 Monatsraten erhoben und ist für jeden Monat im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats zu entrichten.
- (3) Für zeitliche befristete zusätzliche Angebote kann eine gesonderte Gebühr erhoben werden.

**§ 4
Gebührenermäßigung**

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann bei zwingenden Gründen Sozialermäßigung gewährt werden.
- (2) Ohne Antrag werden Geschwisterermäßigungen und Mehrfächerermäßigung gewährt.
- (3) Die Ermäßigungen werden in folgenden Stufen gewährt:

Stufe 1	um 15 v.H. der vollen Gebühr
Stufe 2	um 30 v.H. der vollen Gebühr
Stufe 3	um 45 v.H. der vollen Gebühr
Stufe 4	um 60 v.H. der vollen Gebühr.

- (4) Werden Geschwister unterrichtet, wird folgende Ermäßigung gewährt:

a) 2. Kind	nach Stufe 1
b) 3. Kind	nach Stufe 2
c) 4. Kind	nach Stufe 3
d) 5. Kind	nach Stufe 4

Jeweils das jüngere Kind erhält die entsprechende Ermäßigung.

(5) Bei Unterrichtung in mehreren gebührenpflichtigen Fächern wird folgende Ermäßigung gewährt:

- a) 2. Fach nach Stufe 1
- b) 3. Fach nach Stufe 2
- c) 4. Fach nach Stufe 3.

(6) Die Ermäßigung nach den Absätzen 4 und 5 können nebeneinander gewährt werden, jedoch nur bis zu einem Höchstsatz von 60 v.H.

(7) Die Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt oder erlassen werden.

Eine Entscheidung darüber trifft der Leiter der Sing- und Musikschule.

§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Jahresgebühr beträgt	Gebühr pro Schüler
I. Grundausbildung	
1. Musikspatzen/MFE (4-Jährige im Kindergarten)	0,00 EUR
2. Grundausbildung/MFE (60 Min.)	216,00 EUR
3. Singklasse 1 und 2 mit Blockflöten- oder Perkussionsunterricht (90 Min.)	432,00 EUR
4. Singklasse ohne Instrument	216,00 EUR
II. Instrumental- und Gesangsunterricht	
1. Einzelunterricht (45 Min.)	960,00 EUR
2. Einzelunterricht (30 Min.)	684,00 EUR
3. Gruppenunterricht (45 Min./2 Schüler)	552,00 EUR
4. Gruppenunterricht (45 Min./3 Schüler)	444,00 EUR
5. Kombiunterricht Einzel-/Zweierunterricht (15 Min./30 Min.)	768,00 EUR
III. Ensembleunterricht	
1. Bei gleichzeitiger Belegung eines Hauptfaches	0,00 EUR
2. ohne Belegung eines Hauptfaches	132,00 EUR
IV. Leihgebühren	
Leihgebühr je Instrument	55,00 EUR

(2) Die Jahresgebühr beträgt für Schüler, die nicht in Abensberg mit

1. Wohnsitz gemeldet sind

Gebühr pro Schüler

I. Grundausbildung

- | | |
|--|------------|
| 1. Musikspatzen (4-Jährige im Kindergarten) | 0,00 EUR |
| 2. Grundausbildung/MFE (60 Min.) | 240,00 EUR |
| 3. Singklasse 1 und 2 mit Blockflöten-
oder Perkussionsunterricht (90 Min.) | 480,00 EUR |
| 4. Singklasse ohne Instrument | 240,00 EUR |

II. Instrumentalunterricht

- | | |
|--|--------------|
| 1. Einzelunterricht (45 Min.) | 1.428,00 EUR |
| 2. Einzelunterricht (30 Min.) | 996,00 EUR |
| 3. Gruppenunterricht (45 Min./2 Sch.) | 756,00 EUR |
| 4. Gruppenunterricht (45 Min./3 Sch.) | 528,00 EUR |
| 5. Kombiunterricht
Einzel-/Zweierunterricht (15 Min./30 Min.) | 1.152,00 EUR |

III. Ensembleunterricht

- | | |
|---|------------|
| 1. Bei gleichzeitiger Belegung
eines Hauptfaches | 0,00 EUR |
| 2. ohne Belegung eines
Hauptfaches | 132,00 EUR |

IV. Leihgebühren

- | | |
|--------------------------|------------|
| Leihgebühr je Instrument | 55,00 EUR. |
|--------------------------|------------|

(3) Belegen Erwachsene ab 21 Jahren Unterrichtsfächer, wird eine Gebühr nach Abs. 2 erhoben.

(4) Belegen Erwachsene ab 21 Jahren, die in Abensberg mit 1. Wohnsitz gemeldet sind Unterrichtsfächer, wird eine Gebühr nach Abs. 1 erhoben.

(5) Die gesonderte Gebühr nach § 3 Abs. 3 wird vom Finanzausschuss in Anlehnung an die Gebühren nach § 5 Abs. 1 und 2 im Einzelfall festgesetzt.

§ 6 Erläuterungen

(1) Als Regelstundenmaß für die Jahresgebührenberechnung gilt je Woche:

- 1 Unterrichtsstunde für Grundausbildungsklasse/Musikalische Früherziehung = 60 Minuten,
- 1 Unterrichtsstunde für die Singklassen mit Blockflöte/Perkussion = 90 Minuten und
- 1 Unterrichtsstunde für die Singklasse ohne Instrument = 45 Minuten
- 1 Unterrichtsstunde für den Instrumentalunterricht = 45 Minuten.

(2) Abweichungen von dieser Norm aus zwingenden Gründen werden in der Gebührenabrechnung entsprechend berücksichtigt.

(3) Bei der Berechnung für den Instrumentalunterricht werden die Jahresgebühren gem. § 5 Abs. 1 und 2 auf 12 Unterrichtsmonate verteilt festgesetzt.

- (4) Bei Ein- und Austritt eines Schülers während des Schuljahres wird die jeweilige Unterrichtsgebühr für jeden angefangenen Monat erhoben.
- (5) Auf nicht besuchte Unterrichtsstunden besteht kein Ersatzanspruch bzw. Anspruch auf Rückerstattung der anteiligen Unterrichtsgebühr. Bei längerer Erkrankung eines Schülers können besondere Vereinbarungen getroffen werden.
- (6) Unterrichtsstunden, die wegen Krankheit der Lehrkraft oder durch Höhere Gewalt ersatzlos entfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Die Gebühren für darüber hinaus entfallende Stunden werden am Schuljahresende auf schriftlichen Antrag bei der Schulleitung zurückerstattet. Unterrichtsstunden, die aufgrund unvermeidlicher Verhinderung der Lehrkraft, z.B. Konzerttätigkeit ausfallen, werden vor- bzw. nachgehalten.
- (7) Die Musikschule ist berechtigt, ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 7 Inkrafttreten

Die angegebenen Entgelte/Preise verstehen sich als Nettobeträge. Für den Fall einer Umsatzsteuerpflicht der angegebenen Entgelte/Preise, ist zusätzlich die gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer zu entrichten.“

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.03.2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.09.2022 (KrABl. Nr. 47 vom 12.06.2020, S. 411) außer Kraft.

Abensberg, den 27.06.2025

STADT ABENSBERG
Dr. Bernhard Resch
Erster Bürgermeister

Satzung
zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge
(Stellplatzsatzung)

Die Stadt Abensberg erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 4 und Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588 ff), zuletzt geändert durch die §§ 12 und 13 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) folgende Satzung:

§ 1
Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Stadtgebiet Abensberg. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

§ 2
Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Ist eine Nutzung nicht in der Anlage aufgeführt, ist die Zahl der notwendigen Stellplätze in Anlehnung an eine oder mehrere vergleichbare Nutzungen der Anlage zu ermitteln.

Abweichend hiervon wird eine geringere Zahl notwendiger Stellplätze festgelegt, für

- a) Einliegerwohnungen in Einfamilienhäusern: 1 Stellplatz,
 - b) Wohneinheiten bis zu 50 m² in Mehrparteienhäusern sowie sonstigen Gebäuden mit Wohnungen: 1 Stellplatz.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
 - (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

§ 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

- (1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
- (3) Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde⁴. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz in der
a) Zone 1 (= Umgriff der Altstadt innerhalb der Stadtmauer) 5.500 Euro,
b) Zone 2 (= übriges Stadtgebiet und Ortsteile) 4.000 Euro.
- (4) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

§ 4 Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.
- (3) Verbot eintöniger Flächennutzung:
Durch die Stellplätze und ihre Nutzung dürfen keine hohen thermischen und hydrologischen Lasten und erhebliche unterdurchschnittliche ökologische sowie wohnklimatische Werte entstehen.

- (4) Begrünung der Dächer von Stellplatz- und Garagenanlagen:
Dächer mit einer Neigung bis zu 20 Grad von Garagen, Carports und Tiefgaragen-einfahrten sind ganzflächig mit einer Dachbegrünung auszustatten und konstruktiv entsprechend auszubilden. Sind technische Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie vorgesehen, ist die Dachbegrünung durchlaufend unter der jeweiligen Anlage anzuordnen.
- (5) Begrünung der Fassaden von Garagenanlagen:
Soweit keine Belange des Ortsbildes und des Denkmalschutzes entgegenstehen, sind Fassaden von mehrgeschossigen Garagenanlagen zu begrünen. Dies gilt nicht, soweit Fassadenflächen von Anlagen zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie beansprucht werden.

§ 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Stellplatzsatzung vom 31.07.2018 außer Kraft.

Abensberg, den 02.07.2025

Dr. Resch
1. Bürgermeister

Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs Abensberg

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S.796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch Art. 39 B Abs. 3 Bayerisches Datenschutzgesetz vom 15.05.2018 (GVBl. S. 260) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Datenschutzgesetzes vom 22.12.1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WK) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.1999 (GVBl. S.521) folgende Satzung:

Abschnitt I – Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benutzung von Unterlagen im Stadtarchiv Abensberg.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) ¹Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Stadt Abensberg und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. ²Unterlagen in diesem Sinne sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tondokumente, Dateien und alle anderen Informationsobjekte, auch digitale Aufzeichnungen, unabhängig von ihrer Speicherungsform. ³Dazu zählen auch alle ergänzenden Daten, die für die Erhaltung, das Verständnis und die Nutzung dieser Unterlagen notwendig sind.
- (2) ¹Archivwürdig sind Unterlagen, die für die Forschung, die historisch-politische Bildungsarbeit, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind. ²Die Archivwürdigkeit von Unterlagen, die nicht aufgrund von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungsschriften dauernd aufzubewahren sind, wird durch das Stadtarchiv im Rahmen eines Bewertungsvorgangs unter Zugrundelegung archivfachlicher Kriterien festgestellt.
- (3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu bewerten, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, zu ergänzen, nutzbar zu machen, auszuwerten und deren Integrität und Authentizität sicherzustellen.

Abschnitt II – Aufgaben

§ 3

Aufgaben des Stadtarchivs

- (1) ¹Die Stadt Abensberg unterhält ein Archiv als öffentliche Einrichtung. ²Das Stadtarchiv ist die städtische Fachdienststelle für alle Fragen des städtischen Archivwesens und zusammen mit dem Stadtmuseum für die Stadtgeschichte.
- (2) ¹Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, das Archivgut aller städtischen Dienststellen, sonstigen Einrichtungen, Beiräte sowie der städtischen Eigenbetriebe, Gesellschaften, Stiftungen und Zweckverbände, an denen die Stadt Abensberg beteiligt ist, zu archivieren. ²Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Stadt Abensberg und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.
- (3) ¹Das Stadtarchiv kann auch Archivgut sonstiger Stellen archivieren (vgl. Art. 13 Abs. 1, 14 Abs. 1 BayArchivG). ²Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts Anderes bestimmen.

- (4) Das Stadtarchiv sammelt auch die für die Geschichte und Gegenwart der Stadt Abensberg bedeutende Dokumentationsunterlagen.
- (5) ¹Das Stadtarchiv kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. ²Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. ³Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Stadtarchiv.
- (6) ¹Das Stadtarchiv berät im Rahmen des Records Management die städtische Verwaltung und deren Dienststellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer analogen und elektronischen Unterlagen. ²Diese Stellen beteiligen das Stadtarchiv bei der Einführung und Änderung technischer Systeme zur Erstellung und Speicherung elektronischer Unterlagen. ³Das Stadtarchiv kann außerdem nichtstädtische Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten und unterstützen, soweit daran ein städtisches Interesse besteht.
- (7) Das Stadtarchiv fördert die Erforschung der Stadtgeschichte.

§ 4

Anbietetung und Übernahme von Unterlagen

- (1) ¹Alle unter § 3 Abs. 2 dieser Satzung genannten Stellen haben dem Stadtarchiv die Unterlagen zur Übernahme anzubieten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen. ²Unabhängig davon sind alle Unterlagen jedoch spätestens 30 Jahre nach ihrer Entstehung dem Stadtarchiv anzubieten. ⁴Sofern längere Aufbewahrungsfristen vorgesehen oder erforderlich sind, sind zwischen abgebender Stelle und dem Stadtarchiv Anbietung und Übernahme einvernehmlich zu regeln.
- (2) Das Stadtarchiv übernimmt die von ihm als archivwürdig bestimmten Unterlagen.
- (3) Die Anbietung von Unterlagen, die aufgrund anderer Rechtsvorschriften einem erhöhten Schutzbedarf unterliegen, richtet sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 5

Auftragsarchivierung

¹Das Stadtarchiv kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). ²Für diese Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. ³Die Verantwortung des Stadtarchivs beschränkt sich auf die in § 6 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Maßnahmen. ⁴Die Bewertung der im Rahmen der Auftragsarchivierung im Stadtarchiv vorhandenen Unterlagen durch das Stadtarchiv ist zulässig.

§ 6

Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

- (1) Archivgut ist unveräußerlich.
- (2) ¹Das Stadtarchiv hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benutzung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. ²Das Stadtarchiv hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nach archivfachlichen Gesichtspunkten nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

- (3) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

Abschnitt III – Benutzung

§ 7

Benutzung des Stadtarchivs, Benutzungsgenehmigung

- (1) Das im Stadtarchiv verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung jedem zur Verfügung, soweit andere Rechtsvorschriften oder Schutzfristen nicht entgegenstehen.
- (2) ¹Die Benutzung ist beim Stadtarchiv in Textform zu beantragen. ²Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann das Stadtarchiv auf einen schriftlichen Benutzungsantrag verzichten. ³Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Stadtarchiv.
- (3) Die Benutzung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktion in den dafür vorgesehenen Räumen des Stadtarchivs.
- (4) Das Stadtarchiv erlässt eine Benutzungsordnung zur Regelung der näheren Einzelheiten der Benutzung des Stadtarchivs.

§ 8

Einschränkung und Versagung der Benutzung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung des Stadtarchivs und Einschränkungen sowie Versagungen richten sich nach § 5 der Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Abensberg.

§ 9

Schutzfristen

- (1) ¹Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des folgenden Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benutzung ausgeschlossen. ²Diese Schutzfrist gilt nicht für Archivgut, das bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt war. ³Für Archivgut, das sich auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) gelten die Schutzfristen des Bayerischen Archivgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Gleiches gilt für Unterlagen, die einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen.
- (2) ¹Mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters oder nach dementsprechender Delegation durch den Ersten Bürgermeister an einen Vertreter können die Schutzfristen im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. ²Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen Gründen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle ist und schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. ³Die Schutzfristen können vom Stadtarchiv mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

- (3) ¹Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist schriftlich oder in Textform beim Stadtarchiv zu stellen. ²Bei personenbezogenem Archivgut nach Abs. 2 Satz 2 hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle unerlässlich ist.
- (4) ¹Die in Absatz 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen. ²Für die abgebenden Stellen bzw. ihre Funktions- und Rechtsnachfolger gelten diese Schutzfristen nur für Unterlagen, bei denen die Abgabe eine aufgrund Rechtsvorschrift gebotene Sperrung, Löschung oder Vernichtung ersetzt hat.
- (5) ¹Findhilfsmittel, die selbst nach Abs. 1 Satz 1 der allgemeinen Schutzfrist unterliegen, können benutzenden Personen nach Ermessen des Stadtarchivs ohne einen besonderen Antrag vorgelegt werden, wenn die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben notwendig ist. ²Findhilfsmittel, die nach vorstehendem Abs. 1 Satz 3 und 4 den Schutzfristen für personenbezogene Daten oder Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, können benutzende Personen nur auf besonderen Antrag vorgelegt werden, wenn die Einsichtnahme für ein wissenschaftliches Forschungsvorhaben notwendig ist. ³Um die schutzwürdigen Interessen betroffener Dritter angemessen zu berücksichtigen, müssen die benutzenden Personen die aus den Findhilfsmitteln erhobenen Einzelangaben zu natürlichen Personen anonymisieren, sobald es nach dem Zweck der Benutzung möglich ist.

§ 10

Reproduktion

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 7 und 9 dieser Satzung sowie §§ 5 und 18 der Benutzungsordnung erfolgen.

§ 11

Schutzrechte

Die Schutzrechte betroffener Personen richten sich nach dem Bayerischen Archivgesetz und dem Bayerischen Datenschutzgesetz in ihren jeweils gültigen Fassungen.

§ 12

Gebühren und Kosten

- (1) Gebühren werden nach der Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Abensberg (Stadtarchiv-Gebührensatzung) erhoben.
- (2) Kosten für Amtshandlungen werden nach der Kostensatzung der Stadt Abensberg festgesetzt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abensberg, den 01.07.2025

Dr. Bernhard Resch
1. Bürgermeister

Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Abensberg

Die Stadt Abensberg erlässt aufgrund Art. 8 Kommunalabgabengesetz (BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 1996 (GVBl. S. 541), folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Abensberg.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Abensberg erhebt für die Inanspruchnahme des Stadtarchivs Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Entstehen dem Stadtarchiv durch die Benutzung oder durch Leistungen für eine benutzende Person Auslagen, so sind diese neben den Gebühren zu entrichten (§ 4).
- (3) Jede Reproduktion von Archivgut ist genehmigungspflichtig (vgl. § 10 der Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Abensberg), jedoch nur gebührenpflichtig, wenn sie vom Stadtarchiv oder durch eine von ihm beauftragte Stelle hergestellt werden.
- (4) ¹Zusätzliche Entgelte und Gebühren, die sich aus bestehenden Rechten Dritter ergeben (z.B. Urheber-, Nutzungsrechte), werden nicht beim Stadtarchiv abgegolten. ²Die Wahrung der Rechte Dritter und die Begleichung der hieraus entstehenden Kosten obliegt dem Benutzer.

§ 2 Höhe der Gebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

- (1) Allgemeine Gebühren
 - a) Für die Erteilung mündlicher oder schriftlicher Auskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstiger fachspezifischer Äußerungen und Tätigkeiten betragen die Gebühren 30,00 Euro pro angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.
 - b) Bei Vorbestellung von Archivgut ohne Nutzung oder Nutzungsabsicht innerhalb der darauffolgenden 14 Tage kann eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25,00 Euro erhoben werden.
- (2) Gebühren für Sonderveranstaltungen werden und auf geeignete Weise bekanntgegeben.
- (3) Reproduktionsgebühren:

Normalkopien/-drucke DIN A 4	0,20 €
Farbkopien/-drucke DIN A 4	0,30 €
Pro Scan	0,10 €

§ 3 Gebührenerlass und -ermäßigung

- (1) Gebühren nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung werden nicht erhoben bei
 - a) einfachen mündlichen und schriftlichen Auskünften ohne Hinzuziehung oder Vorlage von Archiv- und Bibliotheksgut,
 - b) nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundlichen oder unterrichtlichen Recherchen im Zuge der Erteilung einer einfachen Erstauskunft.
- (2) Von der Erhebung von Gebühren kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Benutzung des Archivguts im städtischen Interesse liegt.
- (3) Hinsichtlich der Stundung, Niederschlagung und des Erlasses von Gebühren kommen gemäß Art. 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) die einschlägigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) zur Anwendung.

§ 4 Fälligkeit, Vorschüsse

¹Die Gebühren und Auslagen werden mit dem Tätigwerden des Archivs fällig. ²Das Archiv kann einen angemessenen Vorschuss auf die Gebühren und Auslagen verlangen und von dessen Bezahlung ihre Tätigkeit abhängig machen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Abensberg, den 01.07.2025

Dr. Bernhard Resch
1. Bürgermeister

Bekanntmachung

der Haushaltssatzung der Spitalstiftung Kelheim für das Haushaltsjahr 2025 nach rechtlicher Würdigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

- I. Der Stadtrat der Stadt Kelheim hat am 31. März 2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen. Die Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt während des Haushaltsjahres im Rathaus in den Räumen der Stadtkämmerei (Zimmer Nr. 11, 12 oder 13) gemäß Art. 65 Absatz 3 Satz 3 der Gemeindeordnung während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.
- II. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Kelheim, den 27.06.2025

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

**Haushaltssatzung
der
Spitalstiftung Kelheim
für das Haushaltsjahr 2025**

Aufgrund Art. 20 Bayerisches Stiftungsgesetz (BayStG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Kelheim folgende Haushaltssatzung für die Spitalstiftung Kelheim:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	53.730 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.500 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2025 in Kraft.

Kelheim, den 31.03.2025

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister

B e k a n n t m a c h u n g
**über die Rechtskraft des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Kelheimer Straße
Überarbeitung“ (Dämmstoffwerk Rygol) in Painten**

I. Der Marktgemeinderat Painten hat am 11. Februar 2025 den Bebauungsplan und Grünordnungsplan „GE Kelheimer Straße Überarbeitung“ in Painten als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt und bedarf daher gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 8 Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) keiner Genehmigung.

II. Der Bebauungsplan und Grünordnungsplan in der Fassung vom 11.02.2025 liegt samt Begründung, Umweltprüfung und sämtlicher Anlagen in der Fassung vom 11.02.2025 sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus in Painten, Marktplatz 24, 93351 Painten auf Dauer während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt der Bebauungsplan und Grünordnungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem Markt Painten geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Painten, den 02.07.2025

Markt Painten

Raßhofer, 1. Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen

Satzung

zur Änderung der Satzung der Kreissparkasse Kelheim

Vom 27. Juni 2025

Aufgrund von Art. 21 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 des Sparkassengesetzes - SpkG - (BayRS 2025-1-1) wird die Satzung der Kreissparkasse Kelheim vom 22. März 2016, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 14. April 2025, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Kelheim vom 17. April 2025, durch Beschluss des Verwaltungsrats vom 27. Juni 2025 mit Zustimmung des Zweckverbands Kreissparkasse Kelheim wie folgt geändert:

§1 (Änderungsbestimmung)

§ 13 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„Abweichend von § 5 Absatz 1 besteht der Vorstand bis zum Ablauf des 31. August 2026 aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

§2 (Inkrafttreten)

Die Satzung tritt zum 18. April 2025 in Kraft.

Kelheim, 27. Juni 2025

Christian Schweiger
Erster Bürgermeister der Stadt Kelheim
Verwaltungsratsvorsitzender